fo wird fich auch gang von felbft innerhalb beffelben, nach Mufter ber in Berlin bestehenben, eine gesellige Bereinigung mit Biblio: thet und bilbenben Bortragen schaffen, die wesentlich mehr nuben und erfreulicher sein wird, als jene hiefige, welche ber Liebe gum Kartenspiel ihr Dasein verdantte. Ein Ditglieb.

## Das Pfandwefen in Bremen

ift bem taufmannifchen Beifte, ber biefe Sanbeleftabt gehoben hat, entsprechend barauf berechnet, ben Berth ber 3mmobilien burch leicht übertragbare Sppotheten=Documente zu mobilifiren und für ben Gefchaftebetrieb leicht verwendbar ju machen. Das Ber= fahren ift folgendes: Ber ein Grundftud verpfanden will, hat fich als Eigenthumer beffelben zu legitimiren, Die Summen, fur welche er es verpfanben will, zu bezeichnen und auf öffentliche Borlabung aller etwaigen Betheiligten angutragen, worauf, wenn von ber competenten Gerichtebehorbe Mles in Ordnung befunden ift, bie Aufforberung erfolgt. 3ft bei Ablauf ber gefehlichen Frift tein Biberfpruch erfolgt, ober biefer burch Ertenntnif, Sicherheits: leiftung, ober auf fonftige Beife erledigt, und bas weiter Erfor: berliche geordnet worden, fo gefchieht die Ablieferung ber Berpfan: bungebocumente, in Bremen Sanbfeften genannt, nicht an ben etwaigen Glaubiger, fonbern an den Berpfander felbit, ber fie nun ju feiner Berfugung bat, und fie, fei es gleich ober fpater, eben fo wie einen anbern beweglichen Begenftanb gur Gicherheit für eine Schuld wie ein Fauftpfand verfegen, fie jeboch nur auf biefe Beife benugen fann.

Bis zu Zeiten bes Bebarfs kann er bie einmal erlangten (gewilligten) Handfesten ruhig bei sich liegen lassen und sich ihrer bedienen, so wie er Beranlassung hat, für eine Schuld seinen Realcredit zu benuten, indem er dann erst seinem Gläubiger die Handseste mit einem Schuldschein und Versathrief zu behändigen braucht.

Er kann aber auch jeder Zeit durch Tilgung ber Schuld wieder in den Besit der Sandfeste gelangen, ohne daß diese irgend an Werth durch die Wiedereinlösung einbust, benn sie besteht ganz unabhängig von einem speciellen Gläubiger, gerade wie bei einer beweglichen Sache, welche, einmal als Faustpfand gegeben, wieder eingelöst, später noch einmal und zum dritten u. s. m. Male ver:

fest merben fann. Die Prioritat folder Sanbfeften richtet fich nicht nach ber Beit bes Urfprungs, fonbern allein nach ber ihnen im Boraus gegebenen Prioritat. Jebe Sandfefte ift nämlich mit einer Rummer verfeben, und in jeder außerbem bemertt, welche Summen ihr vor: geben, fo bag Jeber, welcher eine Sandfeste in die Sand befommt aus ihr gleich erfeben tann, welche Summen ihr vorgeben, und ba er zugleich weiß, bag nicht bas Datum bes wirklichen Ber: fages, fondern nur bie in ber Sanbfefte felbit angegebene Prioritat enticheibet, fo fann er fich uber ben ber Sandfefte gutommenben Rang nicht taufchen. Er hat aber auch feinen weitern Unfpruch ale auf eben biefe Prioritat; ob eine ihm porgebenbe Rummer fruber ober fpater verfest, ob fie wieder eingeloft und fpater aber= male vergeben worben, ift hinfichtlich feiner ohne allen Belang nur in bem befonbern Gludsfalle fonnte er eine beffere Prioritat erwarten , wenn die erften Rummern gar nicht berfett fein follten.

A. hat z. B. ein Haus für 10,000 Thir. gekauft, municht entweder gleich auf daffelbe Getb aufzunehmen oder glaubt kunftig in die Lage kommen zu konnen, es thun zu muffen, und will sich baher mit den dazu erforderlichen Documenten versehen. Zu diesem Ende wendet er sich an die Behörde, bescheinigt dieser sein Eigenthum, erklärt, daß er für eine gewisse Summe und in welchen Abschnitten Handsesten darauf erlangen wolle, und trägt auf eine Edictalladung an. Für welche Summe im Ganzen er das Grundsstück beschweren will, und in welchen Abschnitten, hängt lediglich von ihm ab. Eine Taxation des Hauses Seitens der Behörde sindet nicht statt. Er verlangt also z. B.

Nach Ablauf ber Edictalfrift und Erledigung ber fonstigen Formalitäten erhalt A. bann ausgeliefert:

und swar ift in jeder einzelnen bemerkt, welche Summe ihr vor: lich erleichtern wurde. Der Uebergang von ben bestehenden Eine

geht, s. B. in Dr. 2, bağ 2000 Thir., in Mr. 5, bağ 8000 Thir.

richtung Schwier

n Bret

Altitadt

ausgebe

iche Di

ftanben

tuden

haft mo

abeblid

bet De

und G

follten,

tot fp

3uftan

man b

Umftar

une te

Dettn

bağ nı

fart

geben

ethoffe

metde.

überla

Einfic

mand

burd

meht

many in b

Win Wag waffe Ivid Ores Ivid die L

grub

gefch lenm fhac

паф

pre dem aber mele nur tom bur må

nāi Re

Nu Preisst

in Dr. 10, baf 11,500 Ehlr. vorgeben.

So wie nun der Bedarf eintritt, benutt A. die ihm eingelieferten Sandfesten, wie es ihm convenirt, indem er seinem Gläubiger
einen Schuld: und einen Versatsschein ausstellt, und ihm diejenige Handfeste, welche für ihn bestimmt und in dem Versatbrief genannt ist, einliefert, wodurch dieser die aus der Sandfeste sich er:
gebende Priorität erlangt, gleichviel, ob andere Handfesten frühe
oder später abgegeben worden sind. Db die Handseste diejenige
Sicherheit gewährt, welche ber Gläubiger wünscht, davon mag
dieser sich selbst durch Besichtigung und Taration des Hauses übn:
zeugen.

Dabei braucht A. Niemandem fundzugeben, ob er die erften Rummern bereits verfest habe ober nicht; benn Jeber, welche eine höhere Rummer erhalt, muß barauf gefast fein, bag bie niedrigen Rummern zu bem aus feiner handfeste sich ergebenden Belaufe wirklich verfest seien, ober boch funftig verfest werden

ihm alfo vorgeben tonnen.

3mar ift jebem Sandfestenglaubiger gestattet, bie ihm verfette Sandfefte in bie bafur bestimmten Bucher eintragen ju laffen, und von biefer Befugniß wird haufig Gebrauch gemacht; allein biefe Gintragung gewährt fo menig ein Borgugerecht, wie bie Prioritat badurch bedingt ift, fondern überhebt nur ber Berpflich tung ber Unmelbung bei einer etwaigen fpateren Ebictallabung, fo bağ ber Befiger einer hoheren Sanofestennummer aus ber nicht erfolgten Gintragung niedrigerer Rummern teinen Schluß auf beren nicht erfolgten Berfat gieben barf. Go ift benn allen Be theiligten bie gange Sachlage gleich flar, ohne bag bem Glaubiger mehr geoffenbart ju werben braucht, als ju feiner Sicherheit et: forberlich ift, und biefes ergiebt fich aus ber Sanbfefte felbit; ju gleich aber ift burch bie vorftebend ermahnten Ginrichtungen in ihrer Gefammtheit ber Bortheil erreicht, bag ber größte Theil bes im Befige von Privaten befindlichen Grundeigenthums gleichfam mobilifirt und ju einem bebeutenben Bertehremittel geworben ift. Denn bas Bremifche Sandfestenwesen gewährt bie Bortheile, baf

1) die vorgangige Ebictallabung, verbunden mit der Aufnahme aller vorgehenden Rechte in die Sandfeste, ben Pfandglaubige

völlig ficher ftellt;

2) baß ein Grundstud im Boraus für fünftige eventuelle Falle und bevor noch eine Sauptschuld eriftirt, verpfandet werben tann;

3) daß die Prioritat der Sandfesten sich lediglich nach der ihnen im Boraus gegebenen und aus ihnen erfichtlichen Reihenfolge richtet;

4) baß felbst nach Tilgung ber Sauptschulb, für welche eine Sandfeste verfest worden ift, bas Pfandrecht, die Sandfeste nicht erlischt, sondern dieselbe von dem Eigenthumer noch später beliebig anderweitig benust werden tann, und

5) bağ es nur bei ber erften Billigung ber Sanb: feften ber Dazwischenkunft einer Behorbe bebarf, niemals aber bei bem wirklichen Berfage berfelben.

Mit ber baburch erreichten Sicherheit und zugleich Leichtigfeit ber Erlangung und Benugung ber Pfanbbocumente (Sanbfeften ift bie Willigung von Sanbfeften beim Erwerbe eines Grundftuds fo ziemlich die Regel geworben. Die Sandfeften bilben faft wie Bechfel negociable Papiere, Die Berbinbung ber Deffentlichfeit mit ber erforderlichen Beheimhaltung, ber Sicherheit mit großer Be weglichkeit und Leichtigkeit bes Umfates, ber ohne alle Dagwifden funft irgend einer Behorbe gefcheben tann, bie verhaltnifmafig geringe Roftfpieligteit ber fur jeben Gigenthumer nur einmal et: forberlichen Sandfestenwilligung (Berhppothetirung), und endlich Die ziemlich fichere Musficht, burch ben Geschäftsbetrieb bohere Intereffen ju erlangen, ale bie Bezahlung bes Raufpreifes aus eigenen Mitteln ju gewähren vermag, - Mues biefes veranlaft ju febr haufigen Sanbfestenwilligungen, und felbft reiche Rauf leute verschmaben nicht, zu niedrigen Binfen Gelber auf ibre Grundftude aufzunehmen, um fie im Gefchafte mit Bortheil nub bar gu machen.

Dieses Spftem hat bedeutend zu bem Aufschwunge bes Bremischen Geschäfts beigetragen, und babei haben sich bei bem schon
aus der Borzeit auf die jetige Generation vererbten Handsestenwesen so wenige Unguträglichkeiten ergeben, daß es auffallend ift,
wie Bremen noch jett mit einer so heilsamen Einrichtung gan,
allein stehen kann, einer Einrichtung, welche, wenn auch etwas
modificirt (wen ig stens für gewerbreich e Städte ober geschlossenen Grundbessitzer Anlehen für den Gewerbebetrieb wesentbie Aufnahme kurzeitiger Anlehen für den Gewerbebetrieb wesentsich erleichtern wirde. Der Uebergang von den bestehenden Ein-